



Bundesministerium für Finanzen  
BMF – I/5  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMF-	WP-GSt-Gr/Lm	Mathias Grandosek	DW 2389	DW 42389	18.5.2016
071001/0009-					
I/5/2016					

## Bundesgesetz, mit dem das Rundfunkgebührengesetz, die Fernmeldegebührenordnung und das Fernmeldegebührengesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Bundesgesetzes und nimmt wie folgt Stellung:

Der Verfassungsgerichtshof hob eine Bestimmung auf, nach der bei der Berechnung des Haushaltsnettoeinkommens zur Erlangung einer Rundfunkgebührenbefreiung nur Mietzins und Betriebskosten bei Mietverhältnissen nach dem Mietrechtsgesetz (MRG) berücksichtigt werden durften, wohingegen bei Mietverhältnissen außerhalb des MRG, Wohnkosten nicht als abzugsfähiger Posten geltend gemacht werden konnten. Dies wird zum Anlass genommen, die entsprechenden Regelungen zu novellieren und auch Wohnkosten außerhalb des MRG zu berücksichtigen. Daneben werden auch andere Bestimmungen geändert, wie etwa die Einführung einer Verjährungsfrist oder die Möglichkeit zum sofortigen Nachweis von Pflegeausgaben durch eine Bescheinigung des Sozialministeriums. Die BAK begrüßt grundsätzlich die vorgeschlagenen Regelungen, gibt jedoch zu bedenken, dass die Pauschalierung von abzugsfähigen Wohnkosten bei Mietverhältnissen, die keinem Mieterschutz unterliegen, unter Umständen ebenfalls eine Ungleichbehandlung darstellen könnte.

### Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

#### **Zu Z 3 (§ 48 Abs. 5 Z 1)**

Der Entwurf zielt nun darauf ab, dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs Rechnung zu tragen und erweitert deshalb die abzugsfähigen Wohnausgaben auch auf Wohnformen, die nicht dem Mieterschutzregime unterliegen. Zum einen können so bei Mietverhältnissen, die dem Mietrechtsgesetz, dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz oder anderen vergleichbaren mieterschützenden Gesetzen unterliegen, Hauptmietzins und Betriebskosten als Ausga-

ben geltend gemacht werden. Bei allen anderen Miet- und Wohnformen wird der Abzug eines Pauschalbetrages, der sich an durchschnittlichen Betriebskosten orientiert, ermöglicht.

Diese Pauschalierung ist zwar bei EigentümerInnen von Häusern und Wohnungen durchaus nachvollziehbar, bei Mietverhältnissen, die keinem Mieterschutz unterliegen, wäre es unser Erachtens aber durchaus sinnvoll, auch dort auf die tatsächlichen Miet- und Betriebskosten abzustellen.

#### **Zu Z 2 (§ 3 Abs. 6)**

Begrüßt wird seitens der BAK die Einführung einer Verjährungsfrist von drei Jahren für Forderungen bzw. Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Rundfunkgebühren, da nach bisheriger Rechtslage diese nicht verjährten konnten. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird nun Rechtssicherheit geschaffen.

#### **Zu Z 4 (§ 48 Abs. 5 Z 2)**

Die bisherige Problematik bestand darin, dass außergewöhnliche Belastungen, so auch Ausgaben für eine 24-Stunden-Pflege, erst durch die Vorlage eines Einkommenssteuerbescheides des Folgejahres berücksichtigt werden konnten, obwohl das tatsächliche Haushaltseinkommen bereits früher durch diese Kosten belastet war. Durch die Novelle können diese Kosten nun bei der Antragstellung im selben Jahr berücksichtigt werden, da zum Nachweis auch eine Bescheinigung des Sozialministeriums über die Förderung einer 24-Stunden-Pflege ausreicht. Dies wird seitens der BAK begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske  
Präsident

F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek  
i.V. des Direktors

F.d.R.d.A.